

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Buchdruckerei: Riesaer Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.

Buchdruckerei: Leipzig 21502.
Sammel Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 144.

Donnerstag, 26. Juni 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postbüro vierzigpfennig 4.80 Pfennig, monatlich 1.60 Pfennig. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind die 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Preis für die 48 Uhr breite, 8 zum halben Gewicht, 7 Silber 40 Pf., Octapress 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Tag 50% Aufschlag. Nachzeichnungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. pro Zeile. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Bierzeßliche Unterhaltungsablage "Träger an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Belehrer keinen Anspruch auf Absetzung oder Abschaffung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Notationsdruck und Verlag: Riesa & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittmar, Riesa.

Verkehr mit Pferdefleisch und Ersatzwurst.

Über den Verkehr mit Pferdefleisch und Ersatzwurst ist die unter abgedruckte Verordnung des Reichsernährungsministers vom 22. Mai 1919 — R.G.-Bl. S. 467 — erlassen worden. Mit Zustimmung der Ministerien der Finanzen und für Militärwesen wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung.

§ 1. Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben der Mitwirkung sämtlicher oder einzelner der vom Wirtschaftsministerium — Landesfleischstelle — nach § 8 der Bekanntmachung vom 19. April 1918 (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung) zum Ankauf von Schlachtfleidern, zum Betriebe des Rohfleischgewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch zugelassenen Personen ihres Bezirks oder von Vereinigungen dieser Personen als ihrer Beauftragten bedienen. Weitere Erlaubnisse finden nicht statt. Reicht die Zahl der im Bezirk zugelassenen Personen zur Durchführung der Schlachtungen der dort anfallenden Pferde nicht aus, so können die Kreishauptmannschaften auf Antrag der Kommunalverbände nach Gehör der nach § 8 zur Mitwirkung beranzeigten Rohfleiderei auch noch andere Personen als Beauftragte der Kommunalverbände zulassen.

§ 2. Den Beauftragten der Kommunalverbände stellen die Kreishauptmannschaften Ausweiskarten in dicker Farbe nach nachstehendem Muster aus. Die Beauftragten haben die Ausweiskarte bei Ausführung ihres Auftrages bei sich zu führen und auf Verlangen denen, mit welchen sie Geschäfte abschließen, sowie den zuständigen Polizei- und Überwachungsbeamten vorzuzeigen.

Die Ausweiskarte gilt für alle Kommunalverbände.

Der Auftrag kann von den Kommunalverbänden an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden; er ist zu widerrufen, wenn der Beauftragte den Vorschriften dieser Bekanntmachung und den Anordnungen des Kommunalverbandes unwillkürlich handelt oder sich sonst in Erfüllung seiner Aufgaben unzureichend zeigt. Im Falle des Widerrufes ist die Ausweiskarte vom Kommunalverbande eingezogen.

Die Kommunalverbände haben die Namen ihrer Beauftragten nach Erteilung der Ausweiskarte und ebenso den Widerruf des Auftrages öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Die für die Fleischbeschaffung verpflichteten Tierärzte haben

1. bei der Besichtigung des lebenden Pferdes festzustellen, ob das zur Schlachtung angemeldete Tier tatsächlich nur noch Schlachtwert besitzt, und die Schlachtung von Pferden, die noch Nutzwert haben, zu verbieten;

2. das Ergebnis der Untersuchung sowohl vor als nach der Schlachtung in das vom Rohfleiderei vorauslegenden Schlachtbuch einzutragen — die Vorschriften des § 47 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgez. betr. die Schlachtfleisch- und Fleischbeschaffung vom 8. Juni 1900 und des § 7 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903, bleiben unberührt;

3. das Schlachtwicht der Pferde in jedem Schlachtkeller durch Wiegen festzustellen und das Ergebnis ebenfalls im Schlachtbuch zu vermerken. Die Anweisung des Ministeriums des Innern, Landesfleischstelle, vom 12. Mai 1917 an die Fleischbeschauer über die Feststellung des Schlachtwichtes hausgeschlachteter Tiere findet sinngemäß Anwendung.

Die Tierärzte haben für die ihnen durch vorstehende Bestimmungen übertragene Arbeit Anspruch auf eine Sondervergütung von 2 Mt. je Pferd, die derjenige zu zahlen verpflichtet ist, auf dessen Rechnung die Schlachtung stattfindet oder, falls der Tierarzt die Vornahme der Schlachtung verbietet, statthalten sollte.

§ 4. Die von der Militärverwaltung mit Rohfleidern abgeschlossenen Pferdefleischverträge gelten als mit dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Vertragsfleiderei seine gewerbliche Niederlassung hat, abgeschlossen, es sei denn, dass der Kommunalverband es ablehnt, in den Vertrag einzutreten. In diesem Falle gilt der Vertrag als ausgehoben.

Au § 2 und 3 der Verordnung.

§ 5. Schlachtpferde dürfen nur entweder nach Lebend- oder nach Schlachtgewicht gehandelt werden.

Für den Ankauf von Schlachtpferden einschließlich der Hobeln, den Handel mit Pferdefleisch im großen und kleinen werden folgende Preise festgesetzt:

A. für Schlachtpferde:

I. beim Handel nach Lebendgewicht für je 50 kg:	
II. mittelgenährt	80.— M.
III. geringgenährt	65.— "
	55.— "

Die Preise gelten ab Stall des Verkäufers;

2. beim Handel nach Schlachtgewicht für je 50 kg:	
I. bei gutgenährt Pferden	180.— M.
II. mittelgenährt	120.— "
III. geringgenährt	105.— "

Mit dem Pferd mit Gewicht abgeholt werden, so mindert sich der Kaufpreis um 80 Mt. für das Pferd.

B. beim Verkauf von Pferdefleisch im Großhandel und an Wiederverkäufer

Leinschleichlich Fleisewirtschaften) für je 50 kg:	
I. bei Fleisch von gutgenährt Pferden	185.— M.
II. " mittelgenährt	125.— "
III. " geringgenährt	110.— "

C. beim Verkauf von Pferdefleisch an Verbraucher für je 0.5 kg:	
Leinschleichlich Fleisewirtschaften und Leber	2.10 Mt.
Wurst, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt ist (Leinschleichlich Wurst)	2.10 "
Hett	3.— "
Wurstfleisch (ausgenommen Leinschleichlich Fleisewirtschaft)	1.90 "
Knochen	1.40 "
Hera und Eingerweiße, Knöckfleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	0.20 "

§ 6. Die Kommunalverbände können die Preise unter § 5 und C anderweit festlegen, sofern sie nachweisen, dass die Preise infolge besonderer örtlicher Verhältnisse nicht auskömmlich oder zu hoch erscheinen. Im letzteren Falle sind sie zu niedrigerer Festlegung verpflichtet.

Die Kommunalverbände können ferner einen Preis für Suppenfleisch (Pferdefleisch mit dem daran hängenden Fleisch) festlegen. Sonstige Preisfestlegungen sind nicht zulässig.

Die Preisfestlegungen sind nach Gehör der örtlichen Preisprüfungsstellen vorzunehmen und unterliegen der Genehmigung der Kreishauptmannschaften.

§ 7. Die in § 5 festgelegten und die von den Kommunalverbänden auf Grund von § 6 anderweit festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Zu § 3 der Verordnung.

§ 8. Die Kommunalverbände haben im übrigen den Verbrauch und den Kleindienst mit Pferdefleisch zu regeln, sie haben insbesondere ihr einen Bedarfsausgleich innerhalb des Bezirks zu sorgen. Mehrere Kommunalverbände können die Regelung gemeinschaftlich treffen. Die Kreishauptmannschaften können, insbesondere zur Aufrechterhaltung bestehender Verpflichtungen, eine gemeinschaftliche Regelung anordnen oder selbst vornehmen.

Pferdefleisch darf nur an Widerhemmitleute oder an Speiseanstalten zur Verpflegung Widerhemmitleute, welche als solche vom Kommunalverband besonders anerkannt sind, abgegeben werden. Die Abgabe von Pferdefleisch an andere Gastwirtschaftsbetriebe und dessen Bezug durch diese ist verboten.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung sind Kundenlisten anzulegen oder sonstige gleiche wirksame Kontrollmaßnahmen zu treffen, und für Einzelverkäufer besondere Karten, für Speiseanstalten Bezugsausweise auszugeben.

§ 9. Das Wirtschaftsministerium — Landesfleischstelle — kann den Kommunalverbänden die Lieferung von Schlachtpferden und Pferdefleisch an bestimmte Bedarfsgebiete vorordnen und den Bezug von Schlachtpferden und Pferdefleisch von auswärts sowie die Zahl der Pferdefleidungen für ihren eigenen Bedarf beschränken.

§ 10. Die Ausfuhr von Pferdefleisch nach Orten außerhalb Sachsen ist bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes des Verlandortes. Die Güterabstempelstellen der Staatsseidenbahn nehmen Pferdefleisch zur Förderung außerhalb Sachsen nur an, wenn auf dem Frachtstück Stempel des Kommunalverbandes unter Beiblatt des beobachteten Stempels bestätigt ist. Nachträgliche Verfüungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Für die Ausfuhr von Pferden bewendet es bei den bereits von den stellvertret. Generalkommandos verfügten Beschränkungen.

Innerhalb des Freistaates Sachsen dürfen die Kommunalverbände den Ankauf und die Ausfuhr von Schlachtpferden aus ihrem Bezirk durch andere Kommunalverbände keinerlei Beschränkungen unterwerfen, soweit dies nicht zur Erfüllung einer ihnen nach § 9 aufgelegten Pflichtierung notwendig wird.

§ 11. Die Vorschriften in § 18 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtfleisch- und Fleischbeschaffenheit vom 3. Juni 1900, bleiben unberührt. Darin darf in Gatt. Schank- und Speisewirtschaften Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine besondere Genehmigung hierzu erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen solcher Betriebe muss an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Aufschlag besonders erkennbar gemacht werden, dass Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen aufzuhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren gehalten oder verkauft wird.

§ 12. Neben den An- und Verkauf von Schlachtpferden ist ein Schlachtkchein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung auszustellen. Die eine Ausfertigung erhält der Verkäufer, die andere behält der Beauftragte des Kommunalverbandes, der sie aufzuhbewahren hat.

Bei Verkaufe von Pferdefleisch im Großhandel hat der Verkäufer einen Schlachtkchein mit genauer Angabe des Gewichtes und des Preises auszustellen und dem Käufer zu übergeben.

§ 13. Jede mit dem Ankauf von Schlachtpferden und mit dem Verkauf von Pferdefleisch beauftragte Person hat ein Schlachtbuch und ein Nachweisbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Militärschlachtpferde sind von den übrigen Pferden getrennt nachzuweisen.

Die Einsicht in die Buchführung ist den zuständigen Überwachungsbeamten jederzeit zu gestatten. Die Kommunalverbände haben dem Wirtschaftsministerium — Landesfleischstelle — noch näherer Anweisung regelmäßig über das angefallene und verkaufte Pferdefleisch Anzeige zu erläutern.

Zu § 4 der Verordnung.

§ 14. Soweit sich die Kommunalverbände zur Herstellung von Pferdefleischwurst anderer als der vom Ministerium bisher zugelassenen Rohfleiderei bedienen wollen, bedarf es der Genehmigung der Kreishauptmannschaft.

In Betrieben, in denen Pferdefleisch verarbeitet wird, dürfen keine Wurst- und Fleischwaren aus sonstigem Fleisch hergestellt werden.

Zu § 5 der Verordnung.

§ 15. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen die Herstellung von Wurst aus Fleisch, das nicht der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 — R.G.-Bl. S. 949 — unterliegt, mit oder ohne Verwendung von Pferdefleisch der Genehmigung der Erzeugerstelle genehmigt worden ist. Soll Wurst, die von einer außerordentlichen Erzeugerstelle genehmigt worden ist, in Sachen verkauft werden, so ist die Einfuhr dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Verkauf erfolgen soll, zuvor anzugeben und der Nachweis der erteilten Genehmigung unter Angabe des genannten Preises und der beigogenen Menge zu erbringen.

Die von dem Kommunalverband gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1919 bestimmten Verkaufsstellen sind der Erzeugerstelle Dresden anzugeben.

Zu § 6 der Verordnung.

§ 16. Die Kommunalverbände können Schlachtpferde und Pferdefleisch, die entgegen dieser Bekanntmachung veräußert sind, sowie Fleisch- und Wurstwaren, die entgegen dieser Bekanntmachung hergestellt sind, zu ihren Gunsten ohne Zahlung einer Entschädigung für versalten erklären.

Zu § 7 der Verordnung.

§ 17. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung mit Ausnahme des § 3, Abs. 1 gelten auch für Esel, Maulesel und Maultiere, die zur Schlachtung bestimmt sind, und für das Fleisch dieser Tiere, sie können auch auf Hunde von den Kommunalverbänden ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

§ 18. Soweit nicht das ordentliche Rechtsmittelversfahren Platz zu greifen hat, ist gegen Verstöße des Kommunalverbandes im Rahmen dieser Bekanntmachung Verhafte und Strafe an die Kreishauptmannschaft, gegen Verstöße der Kommunalverbände an das Wirtschaftsministerium — Landesfleischstelle — zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 19. Das Wirtschaftsministerium, Landesfleischstelle, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

Zu § 9 der Verordnung.

§ 20. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung, sowie den auf Grund dieser erlaussten Vorschriften der Kommunalverbände und Ortsbehörden zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 9 der Verordnung vom 22. Mai 1919 bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 18 für versalten erklärt worden sind.

Zu § 10 der Verordnung.

§ 21. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage verliert die Bekanntmachung über den Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch vom 19. Juli 1918 — Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung — ihre Gültigkeit. Die auf Grund dieser Bekanntmachung erteilten Ausweiskarten und Ausfertigungen werden ungültig und sind von den Kommunalverbänden einzuziehen.

Der 2. Weltkrieg, die neue Rechtsordnung
Die neue Rechtsordnung ist eine Rechtsordnung, die nicht nur den Frieden und das Recht auf Frieden, sondern auch die Sicherheit und das Recht auf Sicherheit gewährleistet. Sie ist eine Rechtsordnung, die nicht nur den Frieden und das Recht auf Frieden, sondern auch die Sicherheit und das Recht auf Sicherheit gewährleistet.

Die Verordnung über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen ist für jeden von ausländischen Trägern. Die daraufhin vorausgesetzte Vermögensverzeichnung wird die Grundlage sowohl für die Vermögensverzeichnisse als zumindest auch für die große allgemeine Vermögensverzeichnung bilden. Dieser, die jetzt gemacht werden, können sie jedoch bei dem auf Grund der jetzigen Verordnung erzielenden Steuererklärungen weiter richten. Vorsichtige und rechtzeitige Veröffentlichung des Verzeichnisses ist also im Interesse jedes einzelnen geboten. Worauf die diesmalige Verlängerung der Frist (30. Juni) zurückzuführen ist, ist nicht recht einzusehen, besonders da auf Grund einer Finanzministerialverfügung vom 27. Mai auf die Einziehung des Kurz- und Steuerwerts verzichtet wird. Der jetzige Bericht auf die Einziehung des amtlich festgestellten Steuerwerts ist infolge demeritenswert, als frühere Verlängerungen der Frist für die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse gerade damit begründet worden waren, dass diese Steuerwerte nicht rechtzeitig festgestellt werden konnten. Hätte man von vornherein auf die Einziehung der Kurzwerte verzichtet, so könnten die Vermögensverzeichnungen registriert sein, was die inzwischen vorgenommenen Vermögensverschiebungen und -Veränderungen erheblich erschwert hätte.

Durch oben erwähnte Verlängerung vom 27. Mai ist endlich auch die Unmöglichkeit in Betracht gezogen, dass an weichen Vermögensverzeichnissen von der Aufstellung und Einreichung von Vermögensverzeichnissen abgesehen werden kann. Danach sind Steuerpflichtige mit einem Vermögen von weniger als Mr. 10 000 zur Aufstellung und Einreichung eines Vermögensverzeichnisses nicht zu halten, d. h. sie brauchen überhaupt kein Verzeichnis anzulegen, und sind nicht nur davon befreit.

Wer ist anzugsberechtigt?

All Einzelpersonen, Ausländer wie Ausländer, welche im deutschen Reiche einen Wohnsitz haben oder sich dauernd dort aufzuhalten. Auch für Auslanddeutsche und Ausländer, welche sie infolge des Krieges vor Aufzuhalten, wird im allgemeinen Anzeigeverpflichtet vorliegen, doch kann dies von Fall zu Fall entschieden werden. Beamte mit dienstlichem Wohnsitz im Auslande sind anzugsberechtigt.

Gesellschaften (z. B. A.-G., G. m. b. H.), Genossenschaften, Bergwerksgesellschaften, Stiftungen und Vereine sind nicht anzugsberechtigt. Das gilt nur sofern sie öffene Handels- und Kommanditgesellschaften. Doch muss der einzelne Beteiligte sein Beteiligungskapital als Betriebsvermögen angeben, während der Aktions- und der Gesellschafter einer G. m. b. H. seinen Aktien- bzw. Anteilsanteile unter Kapitalvermögen zu klassifizieren hat. Der Ausländer, der im Ausland wohnt, muss seine deutsche Niederlassung, seine ihm in Deutschland gehörigen Grundstücke, Häuser und Güter anmelden, nicht dagegen inländische Depots, Guthaben, Forderungen und Beleihungen.

Der Ehemann muss den Besitzstand seiner Ehefrau am 31. Dezember 1918 mit deklarieren. Nur wenn die Ehegatten tatsächlich — einerlei, ob bereitgestellt oder unterschiedlich dauernd von einander getrennt leben, hat die Ehefrau die Deklaration über ihr eigenes Vermögen selbst anzugeben. Das gilt also namentlich von der geschiedenen Frau. Hier entscheidet die Tatsache am 31. Dezember 1918. Dasselbe gilt, falls die Ehefrau erst nach dem 31. Dezember 1918 geheiratet hat.

Bei der Ehefrau durch Nachgelebenschaft, Krankheit, Auslandsaufenthalt oder aus einem anderen Grunde an der Anzeige verhindert, so ist die Ehefrau an sich nicht an ihrer Stelle anzugsberechtigt, doch empfiehlt es sich, wenn sie nicht freiwillig für sich die Aufstellung aufzertigen will, unter Anzeige des Sachverhalts an das Bezirksamt, um angemessene Erleichterung bis zur Rückkehr bezüglich Genehmigung des Gattens zu bitten.

Für minderjährige Kinder und solche Personen, die ihre Vermögensverhältnisse nicht selbstständig regeln können, ist der gesetzliche Vermund oder Pfleger anzugsberechtigt, u. s. auf getrennten Formularen, also z. B. Vermögen von Mann und Frau auf ein Formular, dagegen für jedes Kind ein besonderes Formular.

Bei der Anzeigepflichtigkeit nach dem 31. Dezember 1918 gefordert, so trifft die Verpflichtung die Eltern. Wo ein Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfeifer eingesetzt ist, ist dieser anzugsberechtigt.

Unterliegt anzugsberechtigtes Vermögen der Aufzeichnung eines dritten, d. h. der Vater hat die Aufzeichnung am Kundenvermögen, der Ehemann vom Vermögen seiner Frau, so ist er Eigentümer, anzugsberechtigt.

Was ist anzumelden?

Anzumelden ist das nach dem Wettbewerbsrecht „steuerbare Vermögen“ mit einer nach der finanzministeriellen Verordnung vom 28. Mai festgesetzten Mindestgrenze von Mr. 10 000. Als Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, d. h. also das Netto- oder Kleinvermögen. Im übrigen unterscheidet die Verordnung zwischen Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen. Diese Unterscheidung ist nicht immer ganz leicht zu treffen. Auch der Druck der amtlichen Formulare hat diese dreifache Unterscheidung als Grundlage.

Neben dem eigenen Vermögen kommt das gebundene fideikommissarische Vermögen zur Anzeige. Das an einem Leben, Fideikommiss oder Stammling gehörige Vermögen gilt dabei als Vermögen des jeweiligen Inhabers.

Das will nun die einzelnen Vermögensarten der Reihe nach erläutern und beginnen mit dem Kundenvermögen.

Dazu gehören bebaute Grundstücke, Baugelände, sonstige Eigentumsarten, sowie land- oder forstwirtschaftliche oder zu gärtnerischen Zwecken benutzte Grundstücke des Im- und Auslandes. Die als „wesentliche Besitzteile“ mit dem Grundstück fest und dauernd verbundenen Gegenstände gelten mit als Grundvermögen und sind nicht anders anzugsberechtigt. Z. B. Herde und Viehbestände, Maschinen (soweit sie nicht zum Betriebsvermögen zählen) ferner Pflanzen und Bäume, Getreide vor der Ernte, die Kubatur. Auch das Zubehör gehört mit zum Grundvermögen, z. B. Treppenläufer beim Wohnhaus, die Läden beim Geschäftsstoff. Soweit das Zubehör zum Betriebsvermögen gehört (Wohnhäuser), ist es dort aufzuführen. Hierzu besteht eine wichtige Ausnahme; bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken sind die Betriebsmittel, das genannte lebende und tote Inventar, z. B. Vieh und Gerät, mit als Grundvermögen zu berücksichtigen, obwohl sie eigentlich zum Betriebsvermögen gehören.

Ist ein Grundvermögen, z. B. ein Gut verpachtet, so ist zu merken, dass der Eigentümer nur Grund und Boden als Grundvermögen, während der Pächter sein lebendes und totes Inventar als Betriebsvermögen anzugeben. Der amtliche Vordruck sieht getrennte Aufzeichnung der einzelnen Grundstücke vor, dagegen wirksamlich zusammengefasste Formulare als Einheiten in einer Rubrik. So wird z. B. ein Grundstück regelmäßig geschlossen anzugeben sein und nicht nach Wohnhaus, Wald, Adler, Viehen usw. zu trennen sein; dagegen müssen verschiedene Gebäude, auch am selben Ort, getrennt angegeben werden. Geschäftsgeschäfte gehören zum gewerblichen Betriebsvermögen und sind dort anzuführen.

Kaufmännisches Grundvermögen ist gesondert aufzuführen.
(Siegling folgt.)

Neue Maßnahmen und Zeiteinteilung

Am 28. Juni 1918.

X. Berlin. Zu der geplanten Reichsverfassung, die sich bis nach 9 Uhr abends hinzieht, ist eine „Deutschland-Beg.“ die Verantwortlichkeit zur Unterzeichnung des Friedens noch nicht bestimmt werden.

Der Vorstand des Reichsverbandes Groß-Berlin der sozialdemokratischen Partei Deutschlands rief im „Berliner“ eine Meldung an die Arbeiter und Gewerkschaften, wonit es heißt: „Gegenwart wird von den Kommunisten und Nationalsozialisten wieder eine Stimmung für einen neuen Generalstreik gemacht. Wenn könnte dem deutschen Volke und damit dem Kaiserstaat im Ausland kein größeres Unglück auftreten, als wenn gerade nach Friedensschluss das Reichswehrabkommen durch einen politischen Sturz aus lösbarer Ernstheit wird. Ein solcher Streik wäre geradezu ein Verbrechen an der deutschen Volkswirtschaft und an der Arbeiterschaft. Wie wären alle Arbeitge nossen und alle befreiten Arbeiter dringend dazu, sich für einen sozialen Generalstreik einzutragen zu lassen. Im Gegenteil erwartet mir, dass die Arbeiterschaft alles daran leise ist, um den Wiederaufbau unseres Volksstaates sicherzustellen und gleichzeitig zu unterstützen und damit auch die Möglichkeit der Sozialisierung zu schaffen.“

Nach dem „Völkerkrieg“ belogen Ententeberichten, daß, als bekannt wurde, daß der Friedensvertrag unterzeichnet werden sollte, eine Anzahl Söldnermorde von Deutschen aus Elsaß-Lothringen gemeldet wurden. Aus Straßburg und auch aus anderen Städten trafen gleichartige meldungen ein.

Dem „Völkerkrieg“ zufolge berichtete der amerikanische Lebendmittelkontrollor Hoover, daß im Mai 1918 Schiffsladungen Lebensmittel im Wert von 163 875 000 Dollar in 17 Ländern verteilt wurden. Aus Frankfurt am Main wird dem „Völkerkrieg“ berichtet: Nach Wahrer Nachrichten deutet alle Anzeichen darauf hin, daß die französischen Militärbesatzungen wieder zur Staufferung eher als dientlichen Republik wieder aufzunehmen im Begriffe sind. Nachdem General Mangin sich bereits hatte seine Neutralität erklärt, stellt sich jetzt wieder die Sache wieder aufrecht vor Herrn Dorion und seine Bestrebungen. Dieser Präsident ohne Bond reicht rheinisch und unabhängig, verteilt Flugblätter in Paris und hält Versammlungen ab.

Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus dem Haag: In

Surex Camp in England mussten 4000 Männer,

400 Soldaten wurden verhaftet und 1800 zwangsläufig aus

dem Lager fortgebracht. Schon vor zehn Tagen hatten

die jetzt offen meuterten Soldaten einen Soldatenrat gebildet. Ungefähr geht die Bewegung lediglich von

früheren Kriegsarbeitern aus, die jetzt eingezogen sind, um die in Frankreich stehenden Soldaten zu ersetzen.

Die Unruhen in Hamburg.

Hamburg. Alle Regierungsgebäude Hamburgs sind durch die Russischen besetzt, der die Regierungsmacht über Hamburg in Anspruch nimmt. Hamburg befindet sich, wie eine Meldung von gestern nacht, 2 Uhr abends, vollständig im Besitz der Russischen. Die Gefangenen wurden gestürmt, die politischen Gefangenen bestreit, alle Justizäste verbrannt. Von Seiten der Russischen sind um das Gefängnis Gefechte ausgeführt. Der Rathausbahnhof ist besetzt. — Die P. V. R. teilen mit: Die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung in Hamburg sind eingeleitet. — Eine weitere Meldung besagt: Die Spuren des erbitterten Kampfes zeigen sich offenbar. Blutlachen deuteten auf schwere Verwundungen, Kopfbedeckungen aller Art, darunter Damenhüte, liegen an den Ecken des Rathausmarktes, auch Uniformen werden aufgefunden. An der Alter-Wall-Seite des Rathauses liegen die Überreste der verbrannten Automobile. Die Hauptfront des Rathauses ist überfüllt von Geschosshülsen, anscheinend von Maschinengewehr- und Flintenmunition herabpendelnd.

Die Unterzeichner.

Berlin, 30. Juni. Die Reichsminister Hermann Müller und Dr. Bell haben sich auf einstimmiges Einverständnis der Reichsregierung entschlossen, als Besoldungsmöglichkeit in Berlin das Sonderberichterstattungsamt einzurichten. Sie haben gestanden, unter dem Vorzeichen Friede der Welt und dem unabdingbaren Bedürfnis endlich zum Frieden zu kommen, so diesem letzten und verbleiblichen Opfer nicht entziehen zu können.

Der drohende Konflikt zwischen Japan und Amerika.

U. Amsterdams. Die englischen Männer bringen eine Erbange-Specialmeldung aus Washington, wonach Senator Keegan die Schaffung eines Geistes forderte, welches den Japanern für immer die Einwanderung verbietet. Er ermahnte die Vereinigten Staaten, für einen Krieg im Stillen Ozean bereit zu sein.

Verhaftung eines deutschen Berichterstatters

in Berlin. Der Sonderberichterstattungsberichter der „Deutschen Tageszeitung“, Wilhelm Scheurmann, wurde gestern nachmittags um 8 Uhr von der Sicherheitspolizei im Garten des Hotels Hotel ohne Angabe von Gründen verhaftet und nach Paris abgeführt.

Eisenbahnerkreis in Görlitz.

Görlitz. In einer gestern nachmittag in der Stadthalle abgehaltenen Versammlung der Eisenbahner wurde einstimmig beschlossen, sofort in den Streik einzutreten. Der Vertrag auf den preußischen Bahnen ist daher eingestellt. Die Gründe für den Streik sind in der Hauptfahrt die gleichen wie in Breslau.

Zugeschichte.

Deutschland. Der Eisenbahnerkreis in Berlin. Die „P. V. R.“ meldet u. a.: Gestern morgen wurde der Görlitzer Bahnhof von Regierungstruppen besetzt. Gestern mittag fand eine Versammlung der Ausländer statt, zu der auch Angehörige anderer Bahnhöfe eingeladen waren. Auf dem Schlesischen Bahnhof wird der Vertrag noch aufrecht erhalten. Die Fuge nach Schlesien verfehlte aber nur bis Sommerfest-Sagan. Auf dem Stettiner Bahnhof ist der Vertrag, die Arbeiten zum Streik zu verhindern, bisher vergeblich gewesen. Auch dieser Bahnhof hat eine Wache von Regierungstruppen erhalten. Seitens der Leitung des allgemeinen Eisenbahnerverbandes wird mitgeteilt: Der in mehreren Dienststellen des Eisenbahnerverbandes Berlin ausgebrochene Streik ist lediglich auf eine begrenzte Durchführung der Eisenbahner durch kommunistische Elemente zurückzuführen. Die Leitung des allgemeinen Eisenbahnerverbandes ist der Überzeugung, dass diejenigen Arbeiter, welche durch einen willkürlichen Streik die Verhandlungen vor vollendetem Taktischen stehen wollen, damit der Gesamtheit der Eisenbahner den schwersten Schaden zufügen und die Verhandlungen in ungünstigstem Sinne beeinträchtigen. Sie warnt deshalb alle Eisenbahner auf das nachdrücklich, sich von kommunistischen Idealen für offensichtlich politische Zwecke mitzutreiben zu lassen.

Abbildung des Kreis Oberhaupten im Osten. Die drei Oberhaupten der preußischen Kreisverwaltung haben an die Bevölkerung Oberschlesien, Westpreußen und Ostpreußen eine Erklärung gerichtet, in der sie den freien Sommer über die bestmöglichste Annahme der feindlichen Friedensbedingungen fordern. Weitere Folge ist, dass die Bevölkerung zu entlohn und auf der geöffneten Entscheidung zu dringen.

Der 30. Juni. Es ist nicht so, dass die Bevölkerung nur den Frieden zu fordern, sondern auch die Regierung an der Friedensverhandlung teilnehmen soll. Die Bevölkerung soll die Friedensverhandlungen auf unsere Befreiung im Osten nicht hindern. Die Bevölkerung soll auf unsere Befreiung im Osten nicht einfließen, weil die Feinde auf dem Kampf zu entlohn und auf der geöffneten Entscheidung zu dringen.

Der 30. Juni. Der Frieden soll für den Bereich der preußischen Heimatstadt, in der neuen Reichswehr demokratisch aufzuhören werden. Über d. P. V. steht der Frieden gelegentlich einer der Freiheitssicherungs Konferenz entgegen einer in einem Bericht des Deutschen Reichs veröffentlichten Notiz, dass es ihm nicht einzufallen ist, um Handlungen gegen die Regierung aufzuladen. Wenn es ist, ein vollständig frei erlangtes Werk, das General Göring mit verschiedenen führenden Politikern wegen der Bildung eines neuen Kabinetts habt gemacht.

Polen.

Der Weltkrieg. Das östliche Arbeiterviertel in Wittenberg verhinderte in einer Versammlung in der Wittenberger Straße gegen die internationale Revolution und des Auftritts der französischen Kommunisten für internationales Zusammengehen und internationales Streit. Parallel protestierte gegen den Friedensvertrag von Versailles, nicht aus Willkür mit den russischen Arbeitern, sondern aus Willkür mit den deutschen Arbeitern, die die Kosten dieses Vertrages würden tragen müssen. Es droht die Gefahr aus, dass nach dem Zusammenkommen dieses imperialistischen Streites der west-europäische Imperialismus sich vereinigen werde, um alles mit zu vernichten, was revolutionär regiert wird. Jetzt kann es in den Entente-Ländern, ebenso wie auch in Polen eine kräftige revolutionäre Bewegung an demenzen. Redner spricht seine Zustimmung zu dem Plan der französischen Kameraden aus, mit Hilfe eines Weltkriegs diese revolutionäre Macht zu bestimmen.

England.

Begegnung für die Lage in England. Den französischen Sozialisten Douet und Brocard, die am Sonntag in Paris abgereist waren, um der Konferenz der englischen Arbeiterschaft am 25. Juni in Southport beizutreten, wurde in Folkestone mitgeteilt, dass ihnen die Befreiung verboten werde. Sie sind nach Boulogne zurückgekehrt. Allen anderen französischen, schwedischen und italienischen Delegierten wurde die Befreiung gestattet.

China.

Unruhen in Singapore. Nach einer Central-News-Meldung aus London teilt das Kriegsamt mit, dass es in Singapore am 19. Juni, anlässlich von Nebensäulen chinesischer Freiheitler und Japaner, zu Unruhen kam. Es wurde beträchtlicher Schaden angerichtet. Der Belagerungsaufstand wurde verhängt. Der Grenzer Sidney hat Truppen gesandt, um die Ordnung wieder zu bringen. Drei Chinesen und ein Japaner wurden getötet, mehrere Personen sind leicht verletzt.

Amerika.

Belagerung der Truppen. Um amerikanischen Senat wurden zwei Resolutionen eingebracht mit dem Verlangen, den Krieg als beendet zu erklären und den Präsidenten zu beauftragen, sämtliche Truppen aus Frankreich sofort nach Hause zu schicken.

Junger Herr, Eisenbahner, sucht freundliche Schaltstelle

am liebsten in Röderau.

Offerter unter V M 2062 an das Tageblatt Riesa.

Wohnung

wenn möglich mit voller Wohnung, für die Belegschaftsrerin für 1. August gesucht. Gemütschicht 1 großes oder 2 kleine Zimmer.

Angebote erbeten an Stadtstr. Riesa.

Weiteres Ehepaar a. d. Erdgesch., nicht baldig in Stadt oder Land

erhalten.

Zu erfe. Schulstr. 7, 2. r.

Freudl. möbl. Zimmer an Herren zu vermieten.

Schulstr. 4, p.

Wöbb. Zimmer sofort von Herrn gefordert.

Angebote unter V 0 2062 an das Tageblatt Riesa.

3-Zimmerwohnung

mögl. Park. Angebote unter V P 2065 an das Tageblatt Riesa.

Herr kann Schaltstelle erhalten.

Zu erfe. Schulstr. 7, 2. r.

Freudl. möbl. Zimmer an Herren zu vermieten.

Schulstr. 4, p.

Wöbb. Zimmer sofort von Herrn gefordert.

Angebote unter V 0 2062 an das Tageblatt Riesa.

Saute 7000 Mr.

Beilage zum „Niederrheinische Tageblatt“

Verleihung und Verkauf: Pausen & Minetelli, Niederrheinische Zeitung: Goethestraße 50. Herausgegeben für Niederrheinische Zeitung: Kettler & Küsel, Niederrheinische Zeitung: Wilhelm Küsel, Niederrheinische Zeitung: 144.

Donnerstag, 26. Juni 1919, abends. - 72. Jahrgang.

Nationalversammlung und Friedensvertrag.

Mit Berlin wird uns gekreiselt:

Am 1. Juli tritt in Weimar die Nationalversammlung wieder zusammen, um das Verfassungsgesetz, die Vorlage über den Staatsgerichtshof und einige wichtige Steuergesetze zu verabschieden und dann ihre Tätigkeit zu beschließen. Man glaubt annehmen zu können, daß diese Arbeiten bis 15. Juli erledigt sein dürften und Mitte Juli die übliche längere Sommerpause bis zum Herbst eintreten könnte. Erfahrungsgemäß muß man jedoch damit rechnen, daß so ließ einstehende Vorlagen, wie die zu erwartenden Steuergesetze, einen lebhaften Widerstand einzelner Parteien entfesseln und eine Art von Abänderungsverschlägen, Zusatzanträgen und Gegenentwürfen herausbeschwören, die nicht kurzer Hand abgetan werden können, sondern voranschließend die Nationalversammlung eben über die vorgelesene Fassung, über den 15. Juli hinaus noch festhalten werden. — Dieses Arbeitsprogramm legt eine ruhige innen- und außenpolitische Entwicklung voraus. Auch diese ist aber nicht ohne weiteres gegeben. Die Lust ist hochgradig gefestigt mit Batterien der Besetzung und der Unruhe, und der deutsche Wirtschaftskörper, wie die meisten Gesellschaftsklassen sind im Jugendberatung derart geschwächt, daß sie nur zu leicht jeder Angriff unterliegen. Der "Spartacus" spricht denn auch ganz offen von der Gefahr eines Bürgerkriegs, die in der Lust liegt und magne die Arbeitsethik zur Müdigkeit und zur Vorsicht gegen dunkle Elemente, die gern im Trüben fließen möchten. Diese Unsicherheit der inneren Lage, zu der noch die Unklarheit der äußeren Gestaltung namentlich im Osten kommt, verhindert naturgemäß eine zuverlässige Disposition in der Arbeitsteilung der Nationalversammlung. Damit ist aber auch die Möglichkeit genommen, über das Ende dieser Ära zu bestimmen. In sich könnte man sagen, daß mit Verabsiedlung des neuen Verfassungsgesetzes der Nationalversammlung beendet und ihre Tätigkeitsbereitung erschöpft wäre. Die neuen Steuergesetze und Binnengesetze würden an sich, da sie ja das neue, aus den Friedensbestimmungen erstmals hervorgehenden Staatsgebilde belasten, im Grunde der Zuständigkeit des neu zu wählenden Reichstages unterliegen. Zweifellos würde es der Rechts- wie der Sozialrechte besser entsprechen, wenn die neu gewählten Abgeordneten, die jetzt aus einer andern Atmosphäre hervorgehen, als die Mitglieder der aus der Revolution geborenen Nationalversammlung, über die Verfassung zu entscheiden haben, die für jetzt und lange Zeit dem deutschen Volke auferlegt werden muß. Man hat sehr gewünschte Anzeichen dafür, daß die Stimmung und politische Ausbildung in weiten Kreisen Deutschlands sich nicht mehr deckt mit der gegenwärtigen vorzeitigen Zusammenfügung der Nationalversammlung. Anderseits ist es sehr wahrscheinlich, daß nicht eine neue Aussicht der Nationalversammlung gewahrt werden könnte. Man muß wieder zu den geordneten parlamentarischen Formen, also zum Reichstag zurückkehren und der Kürschners, daß außerhalb der Reichsbauernschaft eine politische Zweigkraft, eine Nebenrepublik, aufgetan wird, mit einem Ende gehen.

Die politische Lust und die Zweckmäßigkeit der Dinge würde also auf Neuwahlen zum Reichstag noch in diesem Herbst hinweisen, schon um den Willen und den Geist des Volkes nach vollzogenem Friedensschluß klar und unverfälscht zur Geltung kommen zu lassen, dann aber auch, um eine gewisse Stetigkeit in die politischen Geschäfte hinzubringen, eine Sicherheit und Stabilität. Man kann diese weder von einer Regierung noch von einem Parlament voraussehen, deren Leistungsfähigkeit von tausend Zweifeln bedroht wird. Ohnehin wird es bei vielen der heutigen Minister die Neigung, noch länger an der Leitung der unabdingbaren politischen Geschäfte teilzunehmen, nicht sehr groß sein. Neuwahlen? Die Nationalversammlung hat sich mit der Annahme des Friedensvertrages nach einer verbreiteten Meinung selbst ihr Todesurteil gesprochen. Weil durch die Abtreibungen ein Teil der Mandate seine staatsrechtliche Grundlage verloren hat, soll eine sofortige Neuwahlstellung der Kreise und eine Verurteilung an den Wahlkreis erfordern. Insofern ist der Schluß doch nicht zwingend. In Frankreich mussten bekanntlich im März 1871 nach die Vertreter von Elsass-Lothringen aus der "Constituante" ausscheiden; aber bis rund 725 anderen im Februar gewählten Abgeordneten sind sogar noch 5 Jahre zusammengeblieben und haben außer dem Wiederaufbau der französischen Wehrmacht in aller Gewißheit eine neue Verfassung ausgearbeitet. Uebrigens ist das Arbeitsprogramm, das die Herren in Weimar für die beiden ersten Wochen aufgestellt haben, ungemein umfangreich, ja beinahe erdrückend für allgemeine Abwicklung. Verfassung, Staatsgerichtshof und Steuergesetz! Und erscheint es als ein Kressenschade, daß immer mehr der Schwerpunkt in die Kommissionssitzungen gelegt wird. Im Grunde ist es eine Kränkung der Wählerchaften von 421—28 Abgeordneten, wenn 28 allein berufen sind, an der Gesetzgebung täglich teilzunehmen. Man spricht von einer endgültigen Zurückverlegung nach Berlin, sobald der vorliegende Stoß in der ersten Hälfte des neuen Monats aufgearbeitet ist. Ob freilich die Rüge in der Reichsstadt jetzt hinreichend verfügt ist, um die 421 vom Terror der Straße unabhängig zu machen?

Der Rücktritt Hindenburgs.

Der Generalstabschef v. Hindenburg hat an den Reichspräsidenten folgende Drahtstange gerichtet:

Herr Reichspräsident! Auf mein Schreiben vom 1. Mai 1919 haben Sie mir Zustimmung dazu erteilt, daß ich mich nach Unterzeichnung des Friedens- und Neutralitätsvertrages ausruhe. Ich lene deshalb nunmehr den Oberbefehl nieder. Dem preußischen Kriegsminister habe ich eine Abschrift dieses Telegramms zugehen lassen.

(ges.) v. Hindenburg.

Widmung und Gedanken an die Truppen.

Generalstabschef von Hindenburg richtete folgende Abschiedsrede an seine Truppen:

Soldaten! Ich habe mich lebenszeit der Regierung gegenüber behalten aufgeschlossen, daß ich als Soldat den ehrenvollen Untergang einem schwärmischen Frieden vorziehen muß. Diese Erklärung bin ich auch schuldig. Nachdem ich schon früher meine Absicht kundgetan habe, nach erfolgter Friedensentscheidung wieder in den Kampf zurückzutreten, lege ich nunmehr den Oberbefehl nieder. Ich gebiete bei meinem Scheiden vor allen bemühten Herzen der langen Jahre, in denen ich drei königlichen und Kaiserlichen Kriegsherren dienten durfte. Heute stiller und unermüdlicher Friedensarbeit, stolzen Krieger, großer Siege und zähen Auskämpfen liegen mir dabei vor Augen. Ich gebiete dann aber auch mit tiestem Schmerz der traurigen Tage des Kriegsminnens untreuer Vaterlandes. Die hingebende Treue und das Vertrauen, mit denen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften neben mir standen, waren mit ein Bildschön in dieser namenlos schweren Zeit. Dafür gebührt Euch

allen, besonders nicht aufzulegen den Freiwilligenverbünden, die unentbehrlich die Wache an der Ostfront gehalten haben, unzähliger Dank.

Mit diesem Dank verbinde ich aber noch eine Bitte für die Zukunft: Wie der einzige bei sich über die Ereignisse der letzten Tage denkt, ist seine Sache. Für sein Land darf es aber nur eine Richtschnur geben, daß Wohl des Vaterlandes. Doch steht unser Vaterland in schwerer Gefahr. Die Möglichkeit, die innere Ruhe zu wahren und zu fruchtbringender Arbeit zu gelangen, hängt wesentlich von der Freiheit unserer Wehrmacht ab. Diese Freiheit zu erhalten, ist daher unsere erste Pflicht. Die verbindlichen Anschlungen, so schwer es auch fallen mag, müssen zurückgestellt werden. Nur durch solche einmütige Arbeit kann es mit Gottes Hilfe gelingen, unter armes deutsches Vaterland aus tieferer Verniedrigung wieder die besseren Zeiten entgegenzuläuft.

Lebt wohl, ich werde Euch nie vergessen!

(ges.) Hindenburg.

Oberste Heeresleitung und Friedensschluß.

Bon der Oberste Heeresleitung wird folgendes mitgeteilt: In der Nacht vom 22. zum 23. Juni um 1 Uhr vormittags teilte Generalabteilung Hindenburg im Auftrag des Reichspräsidenten dem Ersten Generalquartiermeister telefonisch mit, daß die Entente ihre Vorbehalt aufzuheben habe. Die Oberste Heeresleitung wurde um Stellungnahme zu der nun geschaffenen Lage gebeten. Um 2 Uhr vormittags ist folgende Stellungnahme, vom Generalstabschef unterschrieben, an die Regierung abgegangen:

Reichspräsident Ebert, Weimar, Schloß. Am 20. Juni ist dem Reichsministerium folgende Erklärung übergeben worden: Groteskquartier, 17. Juni 1919. Wir sind bei der Wiederaufnahme der Feindgefechte derart geschwächt, daß sie nur zu leicht jeder Angriff unterliegen. Der "Spartacus" spricht denn auch ganz offen von der Gefahr eines Bürgerkriegs, die in der Lust liegt und magne die Arbeitsethik zur Müdigkeit und zur Vorsicht gegen dunkle Elemente, die gern im Trüben fließen möchten. Diese Unsicherheit der inneren Lage, zu der noch die Unklarheit der äußeren Gestaltung namentlich im Osten kommt, verhindert naturgemäß eine zuverlässige Disposition in der Arbeitsteilung der Nationalversammlung. Damit ist aber auch die Möglichkeit genommen, über das Ende dieser Ära zu bestimmen. In sich könnte man sagen, daß mit Verabsiedlung des neuen Verfassungsgesetzes der Nationalversammlung beendet und ihre Tätigkeitsbereitung erschöpft wäre. Die neuen Steuergesetze und Binnengesetze würden an sich, da sie ja das neue, aus den Friedensbestimmungen erstmals hervorgehenden Staatsgebilde belasten, im Grunde der Zuständigkeit des neu zu wählenden Reichstages unterliegen. Zweifellos würde es der Rechts- wie der Sozialrechte besser entsprechen, wenn die neu gewählten Abgeordneten, die jetzt aus einer andern Atmosphäre hervorgehen, als die Mitglieder der aus der Revolution geborenen Nationalversammlung, über die Verfassung zu entscheiden haben, die für jetzt und lange Zeit dem deutschen Volke auferlegt werden muß. Man hat sehr gewünschte Anzeichen dafür, daß die Stimmung und politische Ausbildung in weiten Kreisen Deutschlands sich nicht mehr deckt mit der gegenwärtigen vorzeitigen Zusammenfügung der Nationalversammlung. Anderseits ist es sehr wahrscheinlich, daß nicht eine neue Aussicht der Nationalversammlung gewahrt werden könnte. Man muß wieder zu den geordneten parlamentarischen Formen, also zum Reichstag zurückkehren und der Kürschners, daß außerhalb der Reichsbauernschaft eine politische Zweigkraft, eine Nebenrepublik, aufgetan wird, mit einem Ende gehen.

Zusätzlich ist bei einer Befreiung in Weimar am 19. Juni von allen anwesenden Kommandobehörden dem Reichsminister gegenüber zum Ausdruck gebracht worden, daß eine große Anzahl von Offizieren und Freiwilligentruppen einer Regierung die Dienste aufzagen würde, die die Schmachparagraphen annimmt. Bei dieser Kundgebung waren zugegen: der preußische Kriegsminister, die Oberste Heeresleitung, die Oberkommandos Nord und Süd, die Armeegruppe Below, das Generalquartier Lüttwitz, die obersten Militärbefehlshaber von Bayern und Sachsen und der Chef der Admiralität. An dieser Stellungnahme der Oberste Heeresleitung hat sich seitdem nichts geändert.

(ges.) v. Hindenburg.

Général Gröner hat an den Reichspräsidenten nachstehende Drahtstange gerichtet: Nachdem der Oberbefehl v. Hindenburg den Oberbefehl niedergelegt hat, fühle ich mich veranlagt, Ihnen, Herr Reichspräsident, nachstehendes vorzutragen: Ich habe als Vertreter der Oberste Heeresleitung bei der Beisetzung in Weimar am 19. Juni erklärt, daß für den Fall der Annahme der Schmachparagraphen eine große Zahl von Offizieren und Truppen der Regierung nicht weiter dienen würden. Daselbe ist nochmals in dem Telegramm der Oberste Heeresleitung in der Nacht vom 22. zum 23. Juni zum Ausdruck gebracht worden. Besonders Sie, Herr Reichspräsident, werden es mir nachempfinden, daß ich unter diesen Umständen nach bedingungsloser Annahme des Friedensvertrages den Wunsch habe, aus meiner Stellung zu scheiden. Im Interesse der Sache und auf Grund des Appells der Nationalversammlung bin ich jedoch bereit, bis zur endgültigen Regelung der militärischen Verhältnisse im Osten auf meinem Posten zu verbleiben.

(ges.) General Gröner.

Zum Abschluß des Friedens.

Sir Edward Law und Lord Milner werden London am Mittwoch abend verlassen, um sich nach Paris zu begleben, wo sie im Namen Großbritanniens den Friedensvertrag unterzeichnen werden. Die anderen britischen Militärdezernenten, Lord George, Balfour und Bonar, befinden sich bereits in Paris.

Nach Bekanntwerden der deutschen Einwilligung in die Verhandlungsbedingungen kam es vor dem von der deutschen Waffenstillstandscommission in Spa demokratisches Portal zu lärmenden und unregelmäßigen Versammlungen der Bevölkerung, an denen belagte und französische Soldaten teilnahmen. Das Zählen und Weinen dauerte Stundenlang. Von deutscher Seite wurde selbstverständlich strengste Juristenhaltung diesem Standort gegenüber gestellt. Es blieb bei dem Verfahren und Leben des Volkes, ohne daß es, wie in Verhältnis zu tödlichen Ausschreitungen gekommen wäre.

Bei der Drahtstange, daß Holland gegen die Auslieferung des Kaisers ist, und daß die holländischen Sozialisten, wie die anderen dortigen Parteien auf dem Standpunkt stehen, daß das Münzrecht unter feinen Umständen verletzt werden dürfte, schreibt die Deutsche Allgemeine Zeitung: Nach der Beurteilung des bisherigen Haltungen der Niederlande in der Frage der Auslieferung des Kaisers kann diese Drahtstange wohl als zutreffend angesehen werden. Bei allen Deutschen berichtete tiefe Empörung nicht über die wirtschaftlichen und territorialen Bestimmungen des Reiches, sondern mehr noch über die entziehenden und demütigenden Summutungen, daß mit der Fortsetzung der Auslieferung von Deutschen doch der Jurisdiktions einer der weisesten Bestandteile der Souveränität vergrößert werden soll. Bei der Aufgabe der Vertreterung der Auslieferungsbedingungen hat Deutschland der Gewalt weichen müssen.

"Daily Chronicle" meldet vom 23. d. M., daß bei der Beisetzung der deutschen Flotte im Scapa Flow fests Deutsche getötet und sechs verwundet wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung des selben Blattes, daß die verletzten Schiffe kein Vertragsverhältnis bilden, man mit einer solchen Eventualität rechne, und den deutschen Schiffen Blüte angewiesen hatte, die außerhalb der Habermann liegen. — Admiral v. Reuter ist gestern nach dem Park Hill-Lager in der Nähe von Dover gebracht worden, wo er unter Arrest bleibt. 1860 andere deut. Marineoffiziere und Mannschaften von Scapa Flow wurden nach dem nahegelegenen Lager gebracht.

Nach einer Radiomeldung scheint die "Newspaper Sun": Die Bedeutung der Untersetzung des Friedensvertrages durch die Deutschen liegt darin, daß sie jetzt zur Arbeit zurückkehren können, in der sie so hervorragendes leisten

und daß sie ihre Kräfte auf neue Herausforderungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels richten können. "Newspaper Times" schreibt: Die Verbündeten im Scapa-Flow erinnern und davon, wie nötig es sein wird, die Friedensbedingungen durchzuführen. Die Alliierten werden darauf achten müssen, daß Deutschland sich den Bedingungen des Friedens nicht entzieht, denn die moralische Beliebung des Reiches liegt noch in weiter Ferne. — "Newspaper Tribune" schreibt: Wir stehen an der Schwelle eines neuen Zeitalters. Das Friedensdokument gibt der ermüdeten Menschheit Hoffnung. Wir dürfen uns aber durch den Frieden nicht täuschen lassen. Deutschland hat nicht beteuert. Nun muß darüber hingen, daß es unbewaffnet bleibt und seine Grenzen möglicherweise herabgesetzt werden. Nur durch solche Arbeit kann es mit Gottes Hilfe gelingen, unter armes deutsches Vaterland aus tieferer Verniedrigung wieder die besseren Zeiten entgegenzuläuft.

Die Pariser nationalen Blätter beladen in aufzählenden Artikeln, daß die Alliierten Deutschland nicht trauen dürfen und Vorlesungen treffen müssen, damit der Vertrag eingehalten werde. — "Journal des Débats" behauptet, daß die Alliierten den Vertrag vom 7. Mai abändern haben, um Deutschland entgegenzutun.

"Temps" meint, daß angeblich des in Deutschland immer noch herrschenden Regimes, das immer noch nicht mit den alten Regimen gebrochen habe und die am Kriege Verantwortlichen zu schwächen suchte, keine Friedensmaßnahme überläßt sei. Das Blatt erinnert daran, daß die Ratifizierung des Friedensvertrages durch die Nationalversammlung und den Staatenrat sowie durch die preußische und die bayerische Landesversammlung erfolgen müsse, und meint: Wenn die militärischen Führer oder alldeutsche Agitatoren die Durchführung des Vertrages verhindern wollten, sei es wohl möglich, daß sie die parlamentarischen Erörterungen und die Ratifizierungen durch allerhand Hindernisse und Querstreiche schließen lassen. Ein Friedensabkommen ist den Alliierten nicht an Zwangsmitteln. Trete der Vertrag doch erst nach der deutschen Ratifizierung in Kraft, sodass Deutschland erst nach der Ratifizierung den Frieden genießen werde. Der sozialistische "Populaire" schreibt: Deutschland hat nachgeben, der Frieden ist da. Aber welcher Frieden? Wer glaubt denn, daß es der verhängte Frieden ist? Wir alle sind überzeugt, daß wir uns zwischen zwei Armeen befinden und daß die Friedensunterzeichnung nicht beendet. Osteuropa steht in Brand. Die Alliierten müssen sich mit Blicken, wenn sie nicht handeln will, Polen und Tschechoslowaken, Rumänen, Serben, Südmännen und Italiener halten die Hand auf dem Schwertknauf. Der Völkerbund ist bislang nur ein Befreiungsbild für begehrliche Kolonialisten. In allen Nationen großt der Kappelkampf und die europäische Reaktion geht gegen die Republik in Russland und Ungarn vor. Damit ein wahrer Friede entstehe, muß eine neue Menschheit entstehen und der Sozialismus überall die Thronreiter und die Unrechtmäßigkeiten der Vergangenheit weggehn haben.

Die Unruhen in Hamburg.

Die Spartakisten hatten sich im Laufe der Nacht zu Mittwoch in den Besitz des Hauptbahnhofes gesetzt. Nachdem sie die dort vorliegenden Abteilungen der Feuerwehr entwaffnet hatten und dadurch in den Besitz von Maschinengewehren, Gewehren und Munition gelangten, unterhielten die Spartakisten die ganze Nacht ein lebhaftes Feuer. Gegen 2 Uhr wurde der Hauptbahnhof von der Einwohnerschaft wiedererobert. Der Dienstag abend gesetzte Feuerwehr wiedererobert. Die Börse in Brand, führte nur ein kleines Schadensfeuer herbei, das bald gelöscht wurde, obgleich die Menge die Feuerwehrauto nicht herankommen wollte. Auch am Mittwoch morgen dauerten die Schießereien an. Flintenkschüsse wechselten mit Handgranatenbeschuss. Über die Zahl der Verwundeten und Toten ist nichts Bestimmtes zu erfahren. Man schätzt 6–12 Tote und 30 Schwerverletzte. Nach Hamburger Morgenblättern vom Mittwoch begannen Dienstag nachmittag in verschiedenen Stadtteilen sowie in der inneren Stadt zu St. Pauli und in Eimsbüttel Blüderungen. Feuerwehr wurde gefordert und alle möglichen Feuermittel geholt. Eine Kommission unter Führung eines Kommunisten verhandelte Dienstag abend im Rathaus und forderte Feststellung darüber, wer den Befehl gegeben hat, daß die Schule, die Sicherheitsmannschaften und Soldaten die Bahnhofsfeuer einzurüsten hätten. Sie forderten strenge Bestrafung der Schulden. Wer den Befehl zum Feuer gegeben hat, konnte nicht festgestellt werden. Deutlich war es der Kommandant von Hamburg, Kammler, nicht, der, obgleich er von der Menge angepeitscht und Blutbad geschildert wurde, seine Ruhe bewahrt. Er wurde später verurteilt. Die Börse meldet auch, daß bereits Dienstag spät nachmittags wieder ein Waffenladen in den Kolonaden gestürmt und ausgeraubt wurde. Von Mittwoch 2 Uhr nachmittags wird gemeldet: Das Rathaus wurde von den Belagern gestürmt. Gefangen genommene Regierungstruppen mit hochbordeten Händen wurden abgeführt. Bei dieser Aktion entstand abermals eine größere Schießerei. Nach Aussage von Teilnehmern an dem Geschehen ist das ganze Rathaus im Besitz der Belagerten. Von der kommunistischen Partei wird mitgeteilt, daß die Kommunisten (Spartakisten) mit der Organisation des Befreiung nichts zu tun haben. Die Angelegenheit sei aus Entzündung der Feuerwehrmittellösungen entstanden. Mittwoch nachmittag soll eine Befreiung der Befestigungen stattfinden. — Von 6 Uhr abends wird gemeldet: Die Stadt befindet sich in den Händen der bewaffneten Arbeiter. Es schließen Verhandlungen, um die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, damit die Reichswehr nicht eingreifen braucht. Die Feuerwehr löste Patrouillen auf die Straßen, um für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Verschiedene Gefangenisse in Hamburg und Altona wurden gesichtet. Wie W.L.B. von zuständigster Seite erfährt, befindet sich in Hamburg die politische Gewalt in den Händen der Feuerwehr und der Betriebsräte der Hamburger organisierten Arbeiterschaft. Die Polizeiwacht wird ebenfalls von der Feuerwehr gemeinsam mit den Betriebsräten der Arbeiterschaft gehandhabt. An der Seite dieser Gewalt steht die Proletkommunisten der Betriebsräte gemeinsam mit den drei sozialdemokratischen Parteien. Gegen Blüderungen wird energisch vorgegangen. In der Stadt entwidmet sich gegen abend ein bewegtes Auf und Ab der Feuerwehr, die aber überall Ruhe und Ordnung wacht. Wenn einzelne Schüsse fielen, so galt es Blüderungen.

Wie die "Sozialistische Zeitung" erläutert, hat das Kapitell gegen Hamburg die Reichsregierung angeordnet. Da die Straßen der Hamburger Feuerwehr gegen die Aufständischen nicht austreten, ist General von Lettow-Vorbeck beauftragt worden, mit einem großen Detachement nach Hamburg zu rücken und dort die öffentliche Ordnung wieder herzustellen. Die Truppen des Generals von Lettow-Vorbeck befinden sich bereits auf dem Weg nach Hamburg.

